

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Westerholz vom 11. Oktober 2001

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 02.11.01 Nr. 32, S. 184-187)

Änderungsdaten:

Berichtigung vom 07.11.2001 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 09.11.01 Nr. 33, S. 197)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht
§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigungen
§ 5 Grundstücksbegriff
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
§ 7 Ausnahmen
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Westerholz umfasst die Reinigung der Gehwege und der Bushaltestellen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 1 wird in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten
 2. den Nießbraucher
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Westerholz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende

Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch Straßenverkehr behindert und die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird.

- (2) Gehwege sind nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, zu säubern, so dass eine gefahrlose Nutzung der Gehwege möglich ist bzw. eine Verunreinigung des Regenwasserkanals vermieden wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind von Schnee frei zu halten.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Anwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte. Ihre Anwendung ist nur erlaubt,
 - a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starkem Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen tauenden Mitteln bestreut, Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf dort nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind Werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee darf nicht vom Gehweg auf die angrenzende Fahrbahn geräumt werden. Sofern die erforderliche Breite gewährleistet ist, kann der Schnee auf dem an der Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges so gelagert werden, dass der Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigungen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Westerholz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dieses zumutbar ist.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

[zum Inhaltverzeichnis](#)

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FstrG (Fernstraßengesetz). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Gebot oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Gehwege, Rinnsteine, Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Westerholz berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde Westerholz berechtigt,
 1. Angaben aus den Grundsteuerkarten, wer Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren/dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren/dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers oder Grundstückseigentümerin des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegen steht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweiligen zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken;zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde Westerholz nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)